



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- Verbraucher** i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
Kunde, Käufer oder Besteller i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- Die folgenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Dies gilt bei späteren Verträgen mit Unternehmen auch dann, wenn wir uns nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher.
- Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis durch uns, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer i. S. d § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.
- Spätestens mit der Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Kunden oder einen seiner Arbeitnehmer oder Beauftragten gelten unsere Geschäftsbedingungen sowie unsere Sortenverzeichnisse für diese Lieferung und alle weiteren Lieferungen im Hinblick auf den ausdrücklichen Anerkennungsvermerk auf unseren Lieferscheinen als anerkannt. Ist der Kunde nicht Unternehmer, so hat er die Möglichkeit, innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum der Lieferung der Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unseren Sortenverzeichnissen zu widersprechen, falls er der Auffassung ist, dass die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und / oder des Liefer-/ Sortenverzeichnisses nicht bereits wirksam mit uns vereinbart ist.

§ 2 Angebot; Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder Lieferung erfolgt ist. Unserem Angebot liegen unsere jeweiligen Preislisten und unsere Sortenverzeichnisse zugrunde. Die in den Sortenverzeichnissen festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen der Verkäuferin, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes. Technische Änderungen sowie Änderungen der Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Für die richtige Auswahl der Sorte, Eigenschaften und Menge ist alleine der Kunde verantwortlich. Sind andere Preise nicht schriftlich vereinbart, gelten die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise.
- Verträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinaus gehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bedürfen in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung.
- Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
- Bestellt der Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

§ 3 Lieferung und Abnahme; Gefahrübergang

- Die Lieferung erfolgt an der vereinbarten Stelle, im übrigen bei Abholung im Werk. Wird der Lieferort auf Wunsch des Kunden nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
- Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Kunden unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt wegen Verzug, wenn er der Verkäuferin zuvor erfolglos schriftlich unter Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese den Verzug zu vertreten hat.
- Soweit von der Verkäuferin nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, ist diese berechtigt, die (Rest-)Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sollte von der Verkäuferin nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge unmöglich machen, ist sie berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
Nicht zu vertreten hat die Verkäuferin insbesondere behärdliche Eingriffe, Unruhen, Betriebsstörungen, Insolvenz, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehrbare Ereignisse, wobei es im Einzelfall gleichgültig ist, ob die vorgenannten Umstände bei der Verkäuferin, deren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes unseres Lieferwerkes abhängig ist.
- Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Kunde. Der Abruf beinhaltet Positionen des Auftrages. Form und Fristen für den Materialabruf werden im Liefervertrag bestimmt.
- Bei Lieferungen an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden und Mehrkosten ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Die Beund Entladung muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Die Standzeiten gehen zu Lasten des Kunden.
- Die den Lieferschein unterzeichnende Person ist gegenüber der Verkäuferin zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt und erkennt unser Liefer-/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines an.
- Bei verweigerter, verspäteter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der Kunde unbeschadet seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung die Verkäuferin zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Falle der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.*
- Mehrere Kunden haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Die Verkäuferin leistet an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Kunden bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten rechtsverbindlich Erklärungen der Verkäuferin entgegenzunehmen und dieser gegenüber abzugeben.
- Die Lieferung erfolgt nach Gewicht – falls nicht anders vereinbart frei verladen ab Werk. Dabei gilt das auf der Waage des Lieferwerkes oder das auf dem Abgangsbahnhof festgestellte Gewicht.
- Sicherungs- und Deckungskäufe zu Lasten der Verkäuferin sind nur nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung möglich.
- Die Gefahr geht bei Transport mittels durch die Verkäuferin eingesetzten Fahrzeuge nach außerhalb des Werkes auf den Kunden über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist; spätestens jedoch, wenn es die öffentlichen Verkehrswege verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Bei Abholung im Werk durch den Kunden geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf ihn über, zu dem die Ware verladen und an den Käufer übergeben ist. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 4 Gewährleistung, Schadenersatzpflicht

- Die Verkäuferin gewährleistet, dass die Produkte ihres Liefer- und Sortenverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden.
- Wegen eines Mangels kann der Kunde zunächst Nacherfüllung verlangen.* Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. *Ist der Kunde Unternehmer, leistet die Verkäuferin Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache.*
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Unternehmer müssen der Verkäuferin offensichtliche Mängel unverzüglich bei Abnahme der Ware rügen, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.*
Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sind von Unternehmen unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unternehmung bei uns.
Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Der Kunde hat die Ware zwecks Nachprüfung durch die Verkäuferin unangestastet zu lassen.
Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unternehmung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unternehmung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist der Verkäuferin. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag oder die Minderung, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- Mängelsprüche eines Unternehmens verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelsprüche gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB.* Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelsprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.
- Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart.* Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- Schadenersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder durch uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Preis- und Zahlungsbedingungen

- Den Preisbestimmungen liegen grundsätzlich unsere jeweils gültigen Preislisten zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zugrunde. Bei schriftlichen Auftragsbestätigungen sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend. Bei Aufträgen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, behalten wir uns eine Berechnung zu dem am Tage der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreise vor. Im Übrigen sind wir ab einem Monat nach Vertragsabschluss zu Preiserhöhungen berechtigt, wenn diese auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren (z.B.: Tarifabschlüsse, Rohstoff- und Energiekosten, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe) beruhen, die nach Vertragsabschluss entstanden sind. Die Preiserhöhung muss ihrer Höhe nach durch die Veränderung der preisbildenden Faktoren gerechtfertigt sein und dem Kunden innerhalb angemessener Frist angezeigt werden. Dies gilt, sofern Festpreise vereinbart worden sind nur, wenn die Veränderungen unvorhersehbar nach Vertragsabschluss entstanden sind.
- Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. *Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.*
- Ist der Kunde Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Kunden, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfest ist.* Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarungen entgegengenommen.
- Aufrechnungen durch den Kunden mit Gegenansprüchen gleich welcher Art sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfest ist.
- Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnungen -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. *Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer aus einer laufenden Geschäftsbeziehung haben, unser Eigentum.* Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungszuordnen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.
- Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung den in Ziff. 1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 9) zum Wert der anderen Sache; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllungen unserer Forderungen gem. Ziff. 1 Satz 2 fort.
- Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftighin entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
- Für den Fall, dass der Käufer unserer Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermerkt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von diesen Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
- Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.
- Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.
- Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Bestimmung entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20%.
- Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 20% übersteigt.
- Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung seiner Pflichten aus dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

§ 7 Konzernverrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen – gleichgültig welcher Art – gegenüber sämtlichen Forderungen des Kunden, die diesem gegen uns und gegen mit uns i.S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen zustehen, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen, sofern dem Kunden bekannt ist, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§ 9 Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

§ 10 Annahme von Baurestmassen und unbelastetem Erdaushub

Für die Annahme von Baurestmassen und unbelastetem Erdaushub gelten ergänzend zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen die jeweiligen Annahmbedingungen (Betriebsordnung) für den betreffenden Standort. Diese liegen an der Waage des jeweiligen Standortes zur Einsicht aus.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Ist der Kunde Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.*
- Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft (auch für Wechsel- und Scheckklagen). Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.*

§ 12 Schlussbestimmungen

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des EU-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.